



## **Merkblatt Eisenbahnkreuzungen**

### **1 Vereinbarungen nach § 5 EKrG**

- Kreuzungsrechtliche Prüfung und Feststellung, dass das Kostendrittel zur Verfügung steht bei Vorhaben mit Schienenwegen des Bundes und kommunalen Straßen mit einer Kostenmasse bis 3 Mio €
- Prüfung und Vorlage an das zuständige Landesministerium zur Weiterleitung an den Bund bei Vorhaben mit Schienenwegen des Bundes und kommunalen Straßen mit einer Kostenmasse über 3 Mio €
- Kreuzungsrechtliche Prüfung und Feststellung, dass das Kostendrittel zur Verfügung steht sowie Genehmigung der Vereinbarung nach vorangegangener Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium bei Vorhaben von NE-Bahnen mit kommunalen Straßen.

### **2 Bewirtschaftung des Staatsdrittels nach § 13 EKrG**

- Bewirtschaftung des Staatsdrittels bei Vorhaben mit Schienenwegen des Bundes und kommunalen Straßen
- Bewirtschaftung des Staatsdrittels bei Vorhaben mit NE-Bahnen und kommunalen Straßen

### **3 §§ 6, 7, 8 und Anordnungen im Kreuzungsrechtverfahren 10 EKrG**

- Anordnungen bei Kreuzungen von NE-Bahnen und kommunalen Straßen



- Anordnungen bei Kreuzungen von NE-Bahnen und Bundes- oder Landesstraßen nach Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium
- Vorlage der Anordnungsunterlagen an das zuständige Landesministerium zur Weiterleitung an den Bund bei Vorhaben mit Schienenwegen des Bundes und Bundes- Landes- oder kommunalen Straßen.

#### **4 Bewilligung nach §17 EKrG**

- Bewilligung von Zuschüssen, Auszahlung und Prüfung der Verwendung an die Schienenbaulastträger der NE-Bahnen bei Vorhaben mit Bundes- Landes- oder kommunalen Straßen.

#### **5 Zulassung neuer Bahnübergänge § 2 Abs. 2 EKrG**

- Zulassung neuer Bahnübergänge bei Vorhaben mit NE-Bahnen und Bundes- oder Landesstraßen in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium
- Zulassung neuer Bahnübergänge bei Vorhaben mit NE-Bahnen und kommunalen Straßen

#### **6 Entscheidung über die Eigenschaft einer Straße § 2 Abs. 1 EKrG**

- Entscheidung über die Eigenschaft einer Straße bei NE-Bahnen und kommunalen Straßen



## **7 Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen § 16 AEG**

- Nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen sind Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus den Aufwendungen für auferlegte Kindergeldzulagen für Arbeitnehmer, den Aufwendungen für auferlegte Ruhegehälter und Renten sowie den Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen ergeben.